

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Aqua Alimenta** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein Aqua Alimenta ist als gemeinnützige Institution anerkannt und ist somit von Steuern und Abgaben befreit. Seit 2010 ist Aqua Alimenta von der ZEWO zertifiziert.

Im Ausland arbeitet Aqua Alimenta in der Rechtsform einer ONG (Organisation Non Gouvernementale) bzw. NGO (Non Governmental Organization).

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert in Afrika, Asien und Lateinamerika angepasste und ressourcenschonende Technologien zur Kleinbewässerung und Wasserförderung sowie ökologische Anbaumethoden, um für benachteiligte Kleinbauernfamilien die Grundlage für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen. Ziel ist die Verbesserung der Ernährungssicherheit, der Klimaresilienz und der Lebensbedingungen – bei gleichzeitigem Schutz der natürlichen Ressourcen.

Die Entwicklungszusammenarbeit basiert auf vertraglichen Vereinbarungen mit lokalen Partnerorganisationen oder anderen Organisationen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein sensibilisiert und informiert die Schweizer Öffentlichkeit über die Arbeit und Themenschwerpunkte von Aqua Alimenta.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft richtet sich an Personen, die den Verein ideell, aktiv und / oder finanziell unterstützen wollen.

Art. 4 Beitritt und Ausscheiden

Die diesbezüglichen Massnahmen sind im Mitgliedschaftsreglement geregelt.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die statutarischen Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle
- die Regionalgruppen

IV. Mitgliederversammlung

Art. 6 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Als oberstes Vereinsorgan nimmt die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung, Erteilung der Décharge
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsprogramms und Jahresbudgets
- Genehmigung des Mitgliedschaftsreglements
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Der Präsident / die Präsidentin lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zur Plenarsitzung ein. Anträge der Vereinsmitglieder an die Mitgliederversammlung sind

spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 8 Abstimmungsmodus und Protokollierung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 3 der Vereinsstatuten. Wahlen und Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand zur Kenntnis genommen wird und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

V. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand ist als Aufsichts- und Kontrollorgan verantwortlich für:

- die Leitung, Vertretung und Repräsentation des Vereins nach innen und nach aussen
- die Planung der strategischen Ziele
- die Überwachung der operativen Geschäftstätigkeit
- die Genehmigung der Finanzplanung und des Budgets
- den Erlass eines Geschäftsreglements und weiterer notwendiger Reglemente
- die Wahl und Abberufung des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin

- die Wahl der Mitglieder und der Leitung von Arbeitsgruppen
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

VI. Geschäftsleitung

Art. 12 Der Geschäftsleiter / Die Geschäftsleiterin

Die Aufgabe des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin ist die Führung der Geschäfte des Vereins. Er / sie ist dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten und die Übernahme von Verantwortung erfolgt gemäss Geschäftsreglement.

VII. Revisionsstelle

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine juristische Person als Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen zur Prüfung nach den ZEW- Richtlinien erfüllt.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins nach den gesetzlichen Anforderungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung dazu Bericht zu erstatten.

VIII. Regionalgruppen

Art. 14 Die Regionalgruppen

Der Verein kann Regionalgruppen bilden, um diesen in einer Region zu vertreten und seine Ziele zu unterstützen. Die Anzahl und die geografische Abgrenzung der Regionalgruppen werden im Geschäftsreglement bestimmt.

Die Regionalgruppen bestehen aus Vereinsmitgliedern. Sie konstituieren und organisieren sich selbst. Der Vorstand des Vereins ernennt für jede Regionalgruppe einen Vertreter / eine Vertreterin, der / die dem Vorstand unterstellt ist.

IX. Finanzielles

Art. 15 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Beiträge von staatlichen Institutionen sowie öffentlichen und privaten Organisationen
- Beiträge von Spendern, Gönnern und Sponsoren
- Mitfinanzierung der Projekte durch lokale Partner

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelmehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Juni 2018 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 23. Juni 2020

Der Präsident, Bernhard Gysi

Der Vizepräsident, Hans-Peter Marbet